

HSD NR. 670

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.08.2019
Nummer 670

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 09.08.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 251), geändert durch Satzung vom 31.07.2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 353), Satzung vom 11.02.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 371), Satzung vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 382), Satzung vom 28.11.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 498), Satzung vom 31.08.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 569) und Satzung vom 18.07.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 617), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat gegenüber dem Fachbereich zu betreuende, bis 14 Jahre alte Kinder (bzw. bis zu 18 Jahre alte Kinder mit Behinderung) oder die Pflege oder Betreuung einer oder eines Angehörigen als Pflegeperson im Sinne von § 19 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) nachgewiesen oder auf andere Art und Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, sind organisatorische Regelungen zu treffen, die diese Bedingungen angemessen berücksichtigen.“

2. In § 23 wird Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Jede nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigte Professorin, jeder prüfungsberechtigte Professor und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind zur Betreuung der Thesis berechtigt. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere, deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine oder einen der für die betroffenen Module zuständigen Professorinnen, Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben betreut werden kann.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der 1. Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der oder dem zu Prüfenden bekannt gibt;
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Thema der Thesis kann innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben oder im Einvernehmen von zu Prüfenden und dem Betreuer oder der Betreuerin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses geändert werden.“
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Danach ist ein Rücktritt mit triftigem Grund möglich; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„In besonderen Härtefällen einer zeitlich begrenzten Prüfungsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 kann auch eine Verlängerung über den in Absatz 3 Satz 3 festgelegten Zeitraum hinaus gewährt werden, soweit damit das Ziel der Prüfung gemäß § 23 Abs. 1 noch erreicht werden kann. Ist dieses Ziel in einer angemessenen Zeit aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit nicht mehr erreichbar, ist ein Rücktritt gemäß § 13 Abs. 3 möglich.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in je drei gedruckten und drei elektronischen Fassungen in einem gängigen Dateiformat, das auch das Kopieren und Drucken des Textes erlaubt, auf einem mobilen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine dieser Personen muss eine Professorin oder ein Professor sein und eine dieser Personen soll die Prüferin oder der Prüfer sein, die oder der die Thesis betreut hat.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 08.05.2019 und 17.07.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.07.2019.

Düsseldorf, den 09.08.2019

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp